

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf einer Verordnung zur  
Ersten Änderungsverordnung der BITV 2.0

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 16.10.2023

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Der vorliegende Entwurf für die erste Verordnung zur Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) fokussiert formale Änderungen in Bezug auf den Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik. Dieser Ausschuss wurde zur Begleitung der Implementierung der BITV 2.0 eingerichtet, um den jeweils aktuellen Stand der Technik festzustellen, Erkenntnisse zur barrierefreien Informationstechnik zu ermitteln und zu dokumentieren sowie Empfehlungen zur praktischen Umsetzung zu geben. Der Ausschuss ist bei der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) angesiedelt und tagt seit einer konstituierenden Sitzung im Juni 2020 in der Regel dreimal jährlich. In dem vorgestellten Verordnungsentwurf soll die Regelung in § 5 BITV 2.0 überarbeitet werden, um organisatorische Regelungslücken zu schließen.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### **2.1. Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik (§ 5 BITV 2.0)**

Die formalen Änderungsvorschläge werden in § 5 BITV 2.0 eingefügt.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK:**

##### **Geschäftsordnung**

Der VdK begrüßt grundsätzlich die Schaffung einer Möglichkeit für den Ausschuss, sich nach dem neu zu schaffenden § 5 Absatz 4 BITV 2.0 eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bedarf. Die Geschäftsordnung sollte der geregelten Partizipation der Betroffenenverbände dienlich sein. Aus diesem Grunde fordert der Sozialverband VdK Regelungen zu Minderheitenvoten und Vetorechten für die Verbände von Menschen mit Behinderungen.

Bei der Fassung eines Minderheitenvotums sollte diese abweichende Auffassung einerseits zu begründen sein, andererseits aber auch zwingend zusammen mit dem Abstimmungsergebnis in der Ergebnisniederschrift aufgenommen werden. Dies soll den

Verbänden von Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihre unter Umständen abweichenden Positionen transparent zu machen.

Da die Beschlüsse des Ausschusses die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen unmittelbar beeinflussen können, sollten die Mitglieder der Verbände von Menschen mit Behinderungen in dem Gremium die Möglichkeit zur Einlegung von Vetos erhalten. Dies sollte insbesondere im Hinblick auf die in § 5 Absatz 3 BITV 2.0 unter Punkt 3 festgehaltenen „Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Anforderungen nach § 3“ gelten.

### **Geschäftsstelle**

Nach § 5 Absatz 4 BITV 2.0 soll eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Ausschusses eingerichtet werden. Diese Entlastung der Ausschuss-Mitglieder begrüßt der Sozialverband VdK. Allerdings sind in dem Entwurf keine Haushaltsmittel für die Geschäftsstelle vorgesehen. Um den Ausschuss adäquat unterstützen zu können, sollte dies korrigiert werden.

## **3. Fehlende Regelungen**

Neben den formalen Änderungsvorschlägen bedarf die BITV 2.0 auch inhaltlicher Anpassungen und Ergänzungen, um bestehende Um- und Durchsetzungsdefizite zu beheben, damit öffentliche Stellen ihren Vorgaben nach der BITV 2.0 zuverlässiger nachkommen.

### **3.1. Erklärung zur Barrierefreiheit und Rückmeldungsmechanismus**

Noch immer verfügen einige Websites oder mobile Anwendungen öffentlicher Stellen nicht über Erklärungen zur Barrierefreiheit beziehungsweise sind diese unvollständig. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben dazu werden ignoriert, ohne dass dies bislang ausreichend sanktioniert wird.

Bei Websites und mobilen Anwendungen, die eine Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihren Seiten eingestellt haben, ist häufig unklar, auf welche Teile der Seite sich diese bezieht. Es fehlen häufig konkrete Hinweise dazu, welche (Unter-)Seiten barrierefrei sind und welche nicht. In der Regel handelt es sich bei den Erklärungen um „Standard-Erklärungen“, die auf die fehlende vollständige Barrierefreiheit hinweisen.

Außerdem gibt es häufig keine ausreichende Möglichkeit, Rückmeldungen zu bestehenden Barrieren zu geben.

#### **Bewertung des Sozialverband VdK:**

Erforderlich ist aus Sicht des Sozialverbands VdK eine Regelung, die sicherstellt, dass die Erklärung zur Barrierefreiheit bei mobilen Anwendungen auch jederzeit über die entsprechende App aufgerufen werden kann.

Aus Sicht des Sozialverband VdK sollte die Pflicht zur Erklärung zur Barrierefreiheit ausgeweitet werden. Die in der Verpflichtung stehenden öffentlichen Stellen sollten präzisieren, welche Teile der Seite barrierefrei sind und welche nicht und zudem konkrete Behebungspläne vorlegen.

Zudem braucht es eine Regelung, die sicherstellt, dass auch Menschen mit Behinderungen, die Gebärdensprache oder Leichte Sprache nutzen, Rückmeldungen zur Barrierefreiheit abgeben können.

### 3.2. Überwachung und Rechtsdurchsetzung

Bisher prüfen die Überwachungsstellen die Websites und mobilen Anwendungen, ohne die entsprechenden Prüfergebnisse zu veröffentlichen. Für Nutzerinnen und Nutzer ist in der Regel nicht ersichtlich, ob Websites oder mobile Anwendungen bereits von den Überwachungsstellen geprüft wurden, oder nicht. Dementsprechend ist für die Betroffenen unklar, ob die bestehenden Barrieren bereits erfasst sind und unter Umständen bald behoben werden, oder nicht.

#### **Bewertung des Sozialverband VdK:**

Der Sozialverband VdK fordert, dass die von den Überwachungsstellen geprüften Websites und mobilen Anwendungen zusammen mit den Prüfergebnissen namentlich (im Internet) veröffentlicht werden. Die Offenlegung der Prüfergebnisse würde den Handlungsdruck erhöhen und Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Außerdem sollten die Überwachungsstellen einen transparenten Zeitplan aufstellen, in dem nachvollziehbar gemacht wird, ob die festgestellten Mängel durch die öffentlichen Stellen beseitigt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten die Überwachungsstellen die Möglichkeit erhalten, die Aufsichtsbehörden über etwaige Verstöße zu informieren und Bußgelder zu verhängen.